

Geschäftsordnung

Die aktuelle Gebührenordnung gilt für das Schuljahr 2015/2016, vom 01.09.2015 bis 31.08.2016

Die Bezahlung der unten angegebenen Gebühr ist grundsätzlich per Einzug möglich und fällig:

- Bei 12 Monatsraten: Jeweils am 15. des Monats
- Bei 2 Ratenzahlungen: Jeweils am 15. November und 15. Mai
- Bei einmaliger Bezahlung der Jahresgebühr: 15. Januar

Nur bei Erstanmeldung:

Bei Erstanmeldung werden zum 15. Oktober einmalig zwei Monatsraten fällig (September und Oktober). Zusätzlich wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 15 € erhoben. Bitte füllen Sie das SEPA-Formular zusammen mit der Anmeldung aus. Der Bankeinzug erlischt automatisch nach der Auflösung des Unterrichtsverhältnisses. Es werden keine Rechnungen versandt.

Die Nichtteilnahme eines Schülers am Unterricht wegen Krankheit oder aus anderen Gründen entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Der Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei Unterrichtsausfall durch Krankheit einer Lehrkraft bis zur Dauer von drei Wochen sind alle Gebühren weiter zu bezahlen. Bei längerer Krankheit der Lehrkraft, die nicht durch eine Vertretung abgedeckt werden kann, beschließt der Vorstand eine Sonderregelung. Ein Gebührenabzug seitens der Eltern ist nicht zulässig.

Gebührenordnung

Die Musikschule Lechfeld e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der keine Gewinne erwirtschaften darf. Die Kosten werden zu unterschiedlichen Teilen von den Gemeinden Untermeitingen, Obermeitingen, Graben und Klosterlechfeld, dem Freistaat Bayern und den Unterrichtsgebühren getragen. Die Höhe der Unterrichtsgebühren steht in Abhängigkeit von den Investitionen in die örtliche Musikschule durch die Gemeinden und dem Staatszuschuss. Für Schüler und Schülerinnen, die nicht aus den zuschusszahlenden Gemeinden kommen, müssen kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Unterrichtsdauer: 45 min.

180,00 €/Jahresgebühr

Ermäßigungen:

Sozialermäßigung: Nur für SGB II: 25 %

Auf Ermäßigungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Unterricht findet grundsätzlich wöchentlich in der Musikschule Untermeitingen statt.

Für die Musikschule gilt die Schuljahres-, Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen am jeweiligen Unterrichtsort. Hier können u. a. abweichende Regelungen durch die Schulen getroffen werden, auf die die Musikschule keinen Einfluss hat.

Zum Zwecke der Vorbereitung auf Vorspiele/Veranstaltungen liegt es im Ermessen der Lehrkraft, Unterrichtseinheiten entsprechend anzupassen.

Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr, sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt wird.

Der **Rücktritt** vom Vertrag ist nur in Ausnahmefällen möglich (z.B. längere Krankheit, Wegzug). Er muss schriftlich erfolgen. Dabei werden 20 % der verbleibenden Unterrichtsgebühren als Restschuld fällig.